

Satzung
über die Gemeinnützigkeit des Kleinen Theater
vom 02.02.2010

§ 1

Das Kleine Theater im Rathaus der Landeshauptstadt Saarbrücken mit Sitz in Saarbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die **Förderung der Kunst und Kultur**.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Darbietung von Figurentheater für Kinder und Erwachsene und sonstige Kulturveranstaltungen im Bereich der Musik, der Literatur und der Darstellenden Kunst.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Landeshauptstadt Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Saarbrücken, den 02.02.2010

Die Oberbürgermeisterin

Charlotte Britz